

Verordnung über die Entschädigungen des Wahl- und Abstimmungsdienstes

RRB vom 16. Februar 1988

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absätze 8, 9 und 10 des Gesetzes über das Staatspersonal
vom 23. November 1941¹⁾)

beschliesst:

§ 1. ¹⁾ Die Mitglieder der Zentralwahlbüros haben für ihre Arbeitsleistungen an Wahl- und Abstimmungssonntagen Anspruch auf eine Entschädigung von 29 Franken pro Stunde. Der Präsident erhält eine zusätzliche Entschädigung von 7 Franken pro Stunde.²⁾)

²⁾ Der Präsident des Zentralwahlbüros hat dem Oberamt eine Liste über die zeitliche Beanspruchung jedes Mitgliedes abzugeben. Das Oberamt zahlt die Entschädigungen aus.

³⁾ Die Reiseentschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung für Dienstfahrten vom 11. November 1986³⁾).

§ 2. ¹⁾ Die Angestellten der Oberämter und der Staatskanzlei erhalten eine Entschädigung, die der ordentlichen Besoldung pro Stunde entspricht.

²⁾ Zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 1 erhalten sie eine Zulage von 5.50 Franken pro Stunde.⁴⁾)

³⁾ Der Einsatz an Wahl- und Abstimmungssonntagen ist durch Freizeit auszugleichen, soweit dies aus betrieblichen Gründen möglich ist. Die Zulage nach Absatz 2 ist auszus zahlen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1988 in Kraft.⁵⁾) Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates. Der Regierungsratsbeschluss vom 16. November 1977⁶⁾) wird aufgehoben.

Die Einspruchsfrist ist am 11. Mai 1988 unbenutzt abgelaufen

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ § 1 Fassung vom 2. Juli 1991; GS 92, 148.

³⁾ BGS 126.511.323.

⁴⁾ § 2 Abs. 2 Fassung vom 2. Juli 1991.

⁵⁾ Inkrafttreten der Änderung vom 2. Juli 1991 am 1. Juli 1991.

⁶⁾ GS 87, 356.